

Grundsätze und Geschäftsordnung für die Bildung eines Jugendparlamentes (JuPa) in der Gemeinde Großheide

2. Änderungsfassung, beschlossen durch den
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großheide am 10.10.2016

§ 1 Grundsatz

- (1) Aufgabe des JuPas soll sein, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken und zu beraten.
- (2) Die Beschlüsse des JuPas gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

§ 2 Wahlgrundsatz

- (1) Das JuPa wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Eine Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen sind eine Woche vor dem ersten Tag der Wahl im Bürgerbüro erhältlich und auch hier wieder abzugeben. Ein eigener Briefwahlkreis wird nicht gebildet.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die
 - a) am ersten Tag der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie
 - b) am ersten Tag der Wahl seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großheide haben.Über alle Wahlberechtigten wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (4) Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen (Wahlvorschläge) in den Schulsekretariaten, im Jugendzentrum und im Rathaus. Hier sind auch die ausgefüllten Kandidaturbögen wieder abzugeben.
- (5) Die Wahl erfolgt über eine einheitliche Liste, in die alle Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (6) Es müssen mindestens 15 Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stehen. Stellen sich weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl fällt diese aus. Der Rat entscheidet dann, ob eine neue Wahl vorbereitet werden soll.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Gewählt sind die 11 Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das JuPa wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Im ersten Jahr kann der Bürgermeister den Vorsitz übernehmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sollte ein Mitglied während der Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Person mit dem nächsthöheren Stimmergebnis nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahltermin und Wahlräume

- (1) Der Wahltermin wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt. Soweit terminlich vereinbar, kann die Wahl mit einer anderen Wahl verbunden werden.
- (2) Die Wahlräume werden ebenfalls vom Verwaltungsausschuss bestimmt.

§ 5 Wahlbekanntmachung – Informationen zur Wahl – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlberechtigten werden 6 Wochen vor der Wahl schriftlich über die Wahl unterrichtet und zur Kandidatur aufgefordert. Alle bis 2 Wochen vor dem Wahltermin eingegangenen Wahlvorschläge gem. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Neben Vor- und Zunamen enthält der Stimmzettel ferner das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine Angabe dazu, welche Schule sie besuchen bzw. welche Ausbildung sie machen. Das Jugendparlament kann abweichend beschließen, dass Mitglieder des jetzigen JuPas als Erste auf die Stimmzettel gesetzt werden können.
- (3) Die Wahlberechtigten haben 3 Stimmen. Die Stimmen können entweder einer Kandidatin/einem Kandidaten gegeben oder auf bis zu 3 verschiedene Bewerber aufgeteilt werden.
- (4) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle öffentlich auszu zählen und das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 6 Wahlvorstand

Der Gemeindevahlleiter bildet einen Wahlvorstand.

§ 7 Gültigkeit der Stimmen

Enthält ein Stimmzettel weniger als 3 Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als 3 Stimmen, so ist dieser Stimmzettel insgesamt ungültig. Eine Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem Wahlberechtigten angefochten werden.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Sitzungen des Jugendparlamentes

- (1) Die Mitglieder des JuPas sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Vertreter/in rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fehlen verliert die oder der Abgeordnete ihren oder seinen Sitz und es rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Nachrückliste nach. Den Sitzverlust stellt das Jugendparlament durch Abstimmung fest.
- (2) Die Mitglieder des JuPas sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Die Sitzungen sind der Regel um 21.00 Uhr zu schließen.
- (4) Sitzungen des Jugendparlamentes sind mindestens 4mal im Jahr einzuberufen und öffentlich bekanntzumachen. Die Sitzungen dürfen nicht in den Ferien stattfinden.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch findet ein nichtöffentlicher Teil statt.
- (6) Neben den Mitgliedern des JuPas erhalten alle Ratsmitglieder die Einladungen zu den JuPa-Sitzungen.

§ 10 Geschäftsverlauf

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des JuPas gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Großheide sollen ihre Wünsche vor und nach den Sitzungen des Jugendparlamentes äußern können. Hierzu werden vor und nach den Sitzungen Frage- und Diskussionsmöglichkeiten garantiert.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet die Beratung. Stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzende(n) erteilt ist.
- (4) Beschlüsse des JuPas, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Bürgermeister als Anhang zur Abstimmung vorgelegt.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Grundsätze und der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des JuPas erforderlich.

§ 12 Vorschriften

Grundsätzlich finden für das JuPa, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechtes (NKomVG, NKWG, NKWO) Anwendung.

Großheide, 10. Oktober 2016

Gemeinde Großheide



(Fredy Fischer)
Bürgermeister

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 10.10.2016, geändert durch Beschluss vom 10.10.2016